



FINANZAMT STUTTGART-KÖRPERSCHAFTEN

Postfach 106051 70049 Stuttgart

Stuttgart, 02.06.2008

Bearbeiterin:

Telefon: 0711/6673-0

Durchwahl: 0711/6673-

Telefax: 0711/6673-

Zimmer:

Aktenzeichen:

(Bei Antwort bitte angeben)

Wohnsitzverlegung in die Schweiz

Sehr geehrte

bei einer in der Schweiz ansässigen natürlichen Person, die nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt und die in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt mindestens fünf Jahre unbeschränkt steuerpflichtig war (sog. Abwanderer), kann nach Art. 4 Abs. 4 des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit der Schweiz die Bundesrepublik Deutschland in dem Jahr, in dem die unbeschränkte Steuerpflicht geendet hat und in den folgenden fünf Jahren die aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden Einkünfte und die dort belegenen Vermögenswerte ungeachtet anderer Abkommensbestimmungen besteuern. Die Besteuerung dieser deutschen Einkünfte oder Vermögenswerte durch die Schweiz bleibt unberührt.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wird die auf die Arbeitseinkünfte entfallende schweizerische Steuer auf die deutsche Steuer angerechnet. Hierzu hat der Grenzgänger - Abwanderer beim Betriebsstättenfinanzamt eine Anrechnungsbescheinigung zu beantragen. Dem Antrag ist der letzte schweizerische Steuerbescheid oder Vorauszahlungsbescheid beizufügen, aus dem die Höhe der schweizerischen Steuer für die Arbeitseinkünfte hervorgeht. Nach Ablauf des Kalenderjahrs wird zur endgültigen Anrechnung der schweizerischen Steuer eine Veranlagung durchgeführt. Der Antrag auf Durchführung der Veranlagung ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Anrechnungsbescheinigung zu stellen.

Die Anrechnungsbescheinigung und der Antrag auf Veranlagung können formlos gestellt werden.

Dienstgebäude
Paulinenstr. 44 - 46
70178 Stuttgart

Öffnungszeiten
Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr
Montag - Donnerstag 13.00-15.30 Uhr
Vereine u. Grdstgem. Mo-Do 08.00-15.30

Bankinstitut
Bundesbank
BW-Bank
IBAN
BIC

Konto-Nr. 0060001503
2065854
DE60 6000 0000 0060 0015 03
BLZ 60000000
60050101
MARKDEF1600

E-Mail: poststelle@fa-stuttgart-koerperschaften.fv.bwl.de

Internet: www.fa-stuttgart-koerperschaften.de



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung unter www.elsterformular.de oder holen Sie sich bei unserem Service-Center eine kostenlose CD. Elster-Online: kostenlos · sicher · schnell

Sie haben jedoch auch die Möglichkeit auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer gemäß § 1 III EStG behandelt zu werden. Dies hat zur Folge, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 III EStG ggf. Kinderfreibeträge und Sonderausgaben zusätzlich als Freibeträge auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragen werden können. Der Antrag auf Behandlung als unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer Anlage beigefügt, **bitte senden Sie diesen vollständig ausgefüllt, unterschrieben und von der schweizer Steuerbehörde unter Abschnitt "D" bestätigt, zurück.**

Die o. g. Abwanderer-Regelung wird jedoch nicht angewandt, wenn der Umzug in die Schweiz aufgrund der Heirat mit einem schweizer Staatsbürger erfolgt oder wenn die natürliche Person in der Schweiz ansässig geworden ist, um hier eine echte unselbständige Arbeit für einen Arbeitgeber auszuüben, an dem sie über das Arbeitsverhältnis hinaus weder unmittelbar noch mittelbar durch Beteiligung oder in anderer Weise wirtschaftlich wesentlich interessiert ist. Die Besteuerung erfolgt dann sofort entsprechend den Regelungen bei Grenzgängern. Die Lohnsteuer des Grenzgängers ist mit höchstens 4,5 % des steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohnes des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums zu berechnen, wenn er dem Arbeitgeber seinen Wohnsitz in der Schweiz durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung seines kantonalen Steueramts (Vordruck Gre-1) nachweist. Bemessungsgrundlage für die ermäßigte Lohnsteuer ist der steuerpflichtige Bruttoarbeitslohn. Persönliche Abzüge, wie Werbungskosten, Sonderausgaben und Unterhaltsleistungen an Kinder, werden nicht berücksichtigt.

Zur Überprüfung, ob nunmehr die Abwanderregelung des Art. 4 Abs. 4 des Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht kommt, darf ich Sie bitten den beiliegenden Fragebogen innerhalb zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Überprüfung der Wartefrist gemäß Art. 4 Abs. 4 Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz

① Angaben zur Person

Familienname, Vorname und ggf. Geburtsname.	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit(en)
Wohnsitz in der Schweiz (Straße, Hausnummer, Ort)		Datum des Umzugs

② Angaben zu den persönlichen Verhältnissen

Ich habe die Staatsangehörigkeit.

Ich habe die schweizerische Staatsangehörigkeit.

Ich habe meinen Wohnsitz aufgrund einer Heirat mit einem schweizerischen Staatsangehörigen in die Schweiz verlegt. (Kopie der Heiratsurkunde und des Personalausweis des Ehegatten ist beizulegen)

Ich habe meinen Wohnsitz seit in der Schweiz. (Anmeldebestätigung der schweizerischen Meldebehörde in Kopie ist beizulegen bei erstmaligem Antrag)

Ich hatte von bis in Deutschland einen Wohnsitz.

Ich wurde bislang bei folgendem Finanzamt in Deutschland zur Einkommensteuer veranlagt:

Name des deutschen Finanzamts / Steuernummer

③ Angaben zum Arbeitsverhältnis

Ich hatte bisher oder in früherer Zeit einen Wohnsitz in der Schweiz und gleichzeitig einen Arbeitsplatz in Deutschland.

Ich bin **Grenzgänger** (tägl. Rückkehr in die Schweiz) und arbeite an Tagen/Woche in Deutschland.

Ich kehre an weniger als an 60 Arbeitstagen im Jahr **nicht** nach Arbeitsende an meinen Wohnsitz in der Schweiz zurück.

Ich bin Geschäftsführer/Vorstandsmitglied/Direktor/Prokurist (Nichtzutreffendes ist zu steichen)

Ich habe bereits eine nichtselbständige Tätigkeit (Arbeitnehmertätigkeit) in der Schweiz ausgeübt von bis bei der Firma

Arbeitgeber in Deutschland (Name und Anschrift)

Mein Ehegatte ist erwerbstätig. Mein Ehegatte ist nicht erwerbstätig.

Arbeitgeber (Name und Anschrift, Staat)

④ Versicherung

Die Anlagen (Stück) sind beigelegt.

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Schreiben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Datum

Bei der Ausfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:

_____ (Unterschrift)

Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1(3) EStG

1. Das Betriebsstätten-Finanzamt erteilt für den LSt-Abzug eine Bescheinigung mit der Steuerklasse I, da es sich bei der Schweiz um ein Nicht-EU-Land handelt; ggf. mit dem maßgebenden Kinderfreibetrag.
2. Ein Kirchenlohnsteuerabzug entfällt.
3. In die Bescheinigung können als Freibeträge eingetragen werden:
 - a) Werbungskosten, soweit sie bei den Einkünften aus nichtselbständiger (aktiver) Tätigkeit angefallen sind und den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (920 €) übersteigen,
 - b) Sonderausgaben, soweit sie insgesamt den Sonderausgaben- Pauschbetrag von 36 € übersteigen (Versicherungsbeiträge werden beim LSt-Abzug durch die in die Lohnsteuertabelle eingearbeitete Vorsorgepauschale berücksichtigt),
 - c) der Haushaltsfreibetrag und
 - d) außergewöhnliche Belastungen.

Nach Ablauf des Jahres ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchzuführen.

Beschränkte Steuerpflicht nach § 1 (4) EStG

Die Durchführung des LSt-Abzugs für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ist in § 39 d EStG geregelt. Hiernach hat die beschränkte Steuerpflicht für den LSt-Abzug folgende Auswirkungen:

1. Nach § 39 d Abs. 1 EStG werden beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (unabhängig von ihrem Familienstand) in die Steuerklasse I eingereiht.
2. Ein Kirchenlohnsteuerabzug entfällt.
3. Als Aufwendungen können nur die in § 39 d Abs. 2 Nr. 1 und 2 EStG abschließend aufgezählten Aufwendungen und Freibeträge bis zum 31.12 des jeweiligen Kalenderjahres berücksichtigt werden (maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrags beim Finanzamt). Dies sind:
 - a) Werbungskosten (s.o.)
 - b) als unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben (s.o.) und Spenden nach § 10 b EStG,
4. Bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern ist die Durchführung einer Einkommensteuer-Veranlagung grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt nicht für EU/EWR-Bürger, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese können beim Betriebsstätten-Finanzamt ihres Arbeitgebers, also beim Finanzamt Stuttgart-Körperschaften, eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.

Eine Anrechnung der schweizer Steuer auf die deutsche Lohnsteuer ist mit Antrag auf Veranlagung möglich.